



en notwendigen
den.
h Wort, Schritt,
zu ändern. —
in seiner Weise
Konstitutionen. Ein
der Trudereien
nungen des freien
werden. — Ueber
den, wird durch
vom Reich er

und Gewissensfrei-
herzeugung zu er-
st in der gemein-
schaflichen. — Ver-
f. freierheit began-
— §. 16. Durch
rlichen und Staats-
Den Staatsbür-
a. — §. 17. Jede
gegenwärtigen selbst-
t. unterworfen. —
drechte durch den
— Neue Religions-
ng ihres Bekenn-
Niemand soll zu
nungen werden. —
i. — So wahr mit
in der Ehe ist nur
sündliche Kränkung
statthaben. — Die
verniß. — §. 21.
Behörden geführt.

i. — §. 23. Das
r Oberaufsicht des
ht, der Beaufsicht-
24. Unterrich-
d an solchen Un-
wenn er seine Ver-
weisen hat. — Der
g. — §. 25. Für
ffentliche Schulen
deren Stellverre-
ohne den Unterricht
ngeschrieben ist. —
erteilung der Ver-
r der Volksschulen
und niederen Ge-
schichtlichen soll auf-
sicht gewahrt wer-
den. Der Rat zu wählen
er will.

riedlich und ohne
nig bedarf es nicht,
men bei dringender
it verboten werden.
Vereine zu bilden,
egel beschränkt wer-
alten Bestimmungen
anwendung, insoweit
egensehen.

ne Genehmigung kann
ni Grund eines Ge-
namen werden. Das-
selbstständig werden.
n Grundbesitz unter
seife veräußern. Dem

Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes
der Teilbarkeit alles Grundeigentums durch Uebergangsgesetze zu
vermitteln. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts,
Vergleichungen zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der
Erzählung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. —
§. 31. Jeder Unterthänigkeits- und Vasallitätsverband hört für immer
auf. — §. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Patri-
monialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus
diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem güt-
lichen und schuldrechtlichen Verhältnisse fließenden pers-
sonlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch
die Gegenleistungen und Pflichten weg, welche den hiesigen Berechtigten
dafür oblagen. — §. 36. Alle auf Grund und Boden bestehenden
Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablosbar;
ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und
in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten über-
lassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablosbaren Ab-
gabe oder Leistung belastet werden. — §. 37. Im Grundeigentum
liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die
Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, Jagdweiden, Jagd-
strecken und andere Leistungen für Jagdweste sind ohne Entschädi-
gung aufgehoben. Nur ablosbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeits-
rechte, erwieslich durch einen lässigen, mit dem Eigentümer des be-
lasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die
Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das
Recht und die Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das
Recht der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeits auf frem-
dem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grund-
gerechtigkeit bestellt werden. — §. 38. Die Familienrechtskommissionen sind
aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die
Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienrechtskommissionen
der regierenden Fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den
Landesgesetzgebungen vorbehalten. — §. 39. Aller Lebensverband ist
aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Auflösung
haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. §. 40. Die
Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.
Artikel IX.
§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen
keine Partimonalgerichte bestehen. — §. 42. Die richterliche Gewalt
wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt, Kabinets- und Ministerial-
Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter ent-
zogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. — §. 43. Es
soll keine privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.
Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Ver-
brechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt,
vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand. — §. 44. Kein
Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte ent-
setzt werden, außer an Mangel und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension
darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß in den durch
das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt
oder in Mangel gesetzt werden. — §. 45. Das Gerichtsverfahren
soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit
bestimmen im Interesse der Gerechtigkeit das Gesetz. — §. 46. In Strafs-
sachen gilt der Anklageprozess. Schwurgerichte sollen jedenfalls in
schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen bestehen.
— §. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer
Bedeutung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei ge-
wählte Richter geleitet oder mitgeleitet werden. — §. 48. Rechtspflege
und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.
Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-
behörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu
bestimmender Gerichtshof. — §. 49. Die Verwaltungsgewalt gehört
auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der
Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. — §. 50. Nichtkräftige
Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich
wirkend und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere be-
stimmen.

**Die Erklärung der württemb. Weinproduzenten
über die beantragte Herabsetzung des Zolls auf
ausländische Weine.**
Der Ausschuss des allgemeinen deutschen Vereins zu m
Schwabe vaterländischer Arbeit in Frankfurt a. M.
erließ am 30. Nov. d. V. an die Weinproduzenten Deutschlands

die Mahnung, nichts zu verschmähen, seine Interessen bei der Fest-
stellung des Zolltarifs geltend zu machen, gegenüber den Anträ-
gen einer Anzahl norddeutscher Kaufleute, fremde Weine
in Häfen statt wie bisher im Zollverein mit 8 Thalern per
Eimer mit 3 Thlrn. per Eimer zu versteuern und
die höhere Zollbelastung des Weins in Flaschen
ganz aufzuheben. In Folge dieser Mahnung fand am
13. Dez. eine große Versammlung von württemb. Weingärtnern
statt, welche eine Erklärung beschloß und diese bereits an den
bezeichneten Ausschuss nach Frankfurt a. M. abgeant hat.
In dieser Erklärung ist unter Anderem gesagt: das Loos
des Weingärtners ist ein beschiedenes, oft ein kümmerliches und
hartes. Einem häufig zu jeder andern Art von Bekauung im-
sauglichen Boden gewinnt er seinen Ertrag ab. Dieses Loos
wurde in Württemberg noch härter durch die zu Ende des vorigen
und zu Anfang dieses Jahrhunderts eingetretenen politischen
Veränderungen und durch die von den einzelnen deutschen Staaten
nach äußerlichen Rücksichten erlassenen Zollgesetze, und durch die
mehr und mehr zunehmende Vier-Conjunctio.
Die Natur des Weinbaues bringt es mit sich, daß eine Ver-
besserung desselben (die seit dem Zollvertrage zwischen Baiern und
Württemberg von Regierung, Vereinen und Einzelnen wieder
mehr angestrebt wurde), die Einführung elterer Rebenforten, nur
langsam vorzuschreiten kann; und wie allenthalben, so sei auch hier
des notwendigen Sporns für die Production eines besseren Er-
zeugnisses die Aussicht auf einen guten Markt. Die Aussicht
sei es nun, die sich Hunderttausenden von beschiedenen, großem-
theils kümmerlich lebenden Familien von beschiedenen, großem-
theils endlich wieder Deutschland Ein Gewinn, Ein Reich
werde, daß dieses Reich sich eine Zelle, Ein Reich
gebe, deren leitender Grundgedanke der gerechte Schutz aller inländi-
schen Zweige der landwirtschaftlichen und industriellen Pro-
duction sein werde. Nur ein Volk, das sich selbst adie, werde
von Andern getadelt. Nur ein Volk, das seinen Vortheil ver-
sehe, werde selbstständig und nicht das Spiel fremder List und
Jurisque werden.
Für den süddeutschen Weinbau werde aber der Zollschutz
gegen die Concurrenz der französischen Weine in Norddeutschland
zur Lebensfrage, wenn den Weinen dieser österrreichischer Provin-
zen durch den Anschluß Oesterreichs an Deutschland der Weg
nach dem übrigen Deutschland geöffnet werde, dann würde ihm
der Markt einerseits durch die österrreichischen, andererseits durch
die französischen Weine berrigt, genommen, so wäre unser Wein-
bau der Verkümmernng, der Verwahrloßung Preis gegeben.
Die französische Handelspolitik gebe für Deutschland keinen
Grund ab, auf seine eigenen Kosten so gewichtige Vortheile an
Frankreich einzuräumen, ohne entsprechende Vortheile entgegen zu
nehmen. Man berufe sich zwar auf das Freihandels-System;
so aber, wie es von englischen Vorklein uns gepredigt werde,
werde man an den Wolf im Schafspelz erinnert: Wenn Deutsch-
land, nicht achtend der Handelspolitik, die von andern Mächten
uns gegenüber eingehalten werde, nicht achtend der Mächten,
die es seinem eigenen, zur Zeit so schwer darniederliegenden Wohl-
stand schuldig sei, so werde es den unbenedicteten Ruhm der Un-
eigennützigkeit in einer in der Geschichte bis jetzt unerhörten Weise
erwerben und von sich rühmen können: dem, von welchem es
auf einen Baden geschlagen worden, den andern auch dargelassen
zu haben. Dann sei die Feindselbste, ja die Nächstenliebe von
Deutschland in einer Weise geübt, welche die Lehre des Christen-
thums übertreffe. Dieses lehrt: liebe den Nächsten wie dich
selbst, Deutschland aber sage: liebe deinen Nächsten und bese-
dich selbst. Es könne aber dann auch den zweiföspigen Adler in
seinem Wappen vertraulich mit einem verhängenden Schwerte
unter den Füßen seiner triumphirenden Feinde.

Umschau in Stadt und Land.
Stuttgart. In Stuttgart bestehen derzeit zwei Museen
zu gefälliger Unterhaltung. Das obere Museum von reinem ar-
chitektonischem Wasser, und das Bürgermuseum von vorwiegend
konstitutioneller Farbung. Aber aller guten Dinge sind drei. Wie
richtig würde, das den Vereinigungspunkt der bierigen und aus-
wärtigen Demokraten bildete und bei möglichst geringer Einlage
jedem Ehrenmann dieser Farbe den Zutritt erlaube? Den Jopi,
der sich als Ballkond in Fraak und Glacehandschuh zu getrenn

731
729
735
725
740
720
680
630
230
Ende
Anfang